

■ Uruguay

Von Professor Dr. *Ulrich Daum*, München

Stand: 30.6.2021

Abkürzungen

CC	Código Civil v 1868/1994	INAU	Instituto del Niño y del Adolescente del Uruguay
CGP	Código General del Proceso Nr 15982/1988	IPRG	Ley General de Derecho Internacional Privado Nr 19920/2020
CNA	Código de la Niñez y la Adolescencia Nr 17823/2004	LRC	Ley de Registro de Estado Civil Nr 1430/1879
Const	Constitución v 1966	LRP	Ley de Registros Públicos Nr 16871/1997
DGREC	Dirección General del Registro de Estado Civil	RUDF	Revista Uruguaya de Derecho de Familia
DO	Diario Oficial de la República Oriental del Uruguay	SCJ	Suprema Corte de Justicia
FCU	Fundación de Cultura Universitaria (Uruguay)		

Gesetze online

Seit dem 1.7.2016 ist das Amtsblatt Diario Oficial gem Art 760 G Nr 19355 v 19.12.2015 kostenfrei und zurückgehend bis zu seinem regelmäßigen Erscheinen ab dem 13.9.1905 ausschließlich elektronisch zugänglich unter www.impo.com.uy/diariooficial.

Inhalt

- I. Vorbemerkungen 4
- II. Staatsangehörigkeitsrecht 6
 - A. Einführung 6
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 8
 - 1. Verfassung v 24.8.1966 8
 - 2. Gesetz Nr 16021 über die Berücksichtigung der Staatsbürgerschaft durch Geburt. Auslegung von Art 74 der Verfassung v 13.4.1989 9
 - 3. Gesetz Nr 19682 über Anerkennung von und den Schutz vor Staatenlosigkeit v 26.10.2018 10
- III. Ehe- und Kindschaftsrecht 11
 - A. Einführung 11
 - 1. Rechtsquellen 11
 - 2. Internationale Staatsverträge 13
 - 3. Internationales Privatrecht 14
 - 4. Internationales Verfahrensrecht 17
 - 5. Personenrecht 19
 - 6. Eherecht 20
 - 7. Kindschaftsrecht 21
 - 8. Namensrecht 24
 - 9. Personenstandsrecht 25
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 26a
 - 1. Verfassung v 24.8.1966 26a
 - 2. Zivilgesetzbuch v 29.4.1868/19.10.1994 26a
 - 3. Gesetzbuch Nr 17823 betreffend Kinder und Jugendliche v 7.9.2004 55
 - 4. Zivilregistergesetz Nr 1430 v 12.2.1879 68
 - 5. Gesetz Nr 18246 über Lebenspartnerschaft v 27.12.2007 71
 - 6. Gesetz Nr 19684 über Trans-Personen v 26.10.2018 72
 - 7. Gesetz Nr 18895 über das Verfahren bei rechtswidriger internationaler Entführung Minderjähriger unter 16 Jahren v 20.4.2012 74
 - 8. Gesetz Nr 19920 über internationales Privatrecht v 27.11.2020 78

I. Vorbemerkungen

Im Vizekönigreich La Plata erklärte sich das Gebiet an der Ostseite des Uruguay-Flusses (Banda Oriental del Uruguay) 1811 für unabhängig, trat am 19.4.1813 den Vereinigten Provinzen des La Plata bei, wurde 1819 von Portugal besetzt, 1821 diesem einverleibt und 1824 Brasilien angeschlossen. 1825–1828 war es wieder Gliedstaat Argentiniens. **Unabhängig** wurde die República Oriental del Uruguay (Republik Östlich des Uruguay) erst im Jahr **1830** aufgrund des Vertrages Argentinien-Brasilien vom 27.8.1828. Vom 19.12.1973–14.2.1985 bestand in Uruguay ein Militärregime. In dieser Zeit wurden Gesetze vom Staatsrat erlassen. Alle in diesem Zeitraum erlassenen legislatorischen Akte erlangten gemäß Gesetz Nr 15738 vom 6.3.1985 als Decreto-ley (Gesetzesverordnung) Gesetzeskraft.

Heute hat das Land eine Fläche von 176 215 Quadratkilometern, überwiegend agrar-taugliches Land. Es hat ca 3,5 Millionen Einwohner, davon 1,29 Millionen in der Hauptstadt Montevideo, vor allem europäischer (spanischer und italienischer) Abstammung. Drei Viertel der Bevölkerung sind römisch-katholisch. 6000 Deutsche und etwa 40 000 Deutschstämmige leben in Uruguay. Deutschland ist Uruguays wichtigster europäischer Außenhandelspartner. Die Deutsch-Uruguayische Außenhandelskammer ist die älteste binationale Handelskammer.

Da Uruguay mit einer Inflation zu kämpfen hat (die Inflationsrate ist von 19,4 Prozent im Jahr 2004 allerdings auf 8,24 Prozent im Februar 2021 gesunken), sind, auch in Gesetzen, viele Beträge zur **Wertsicherung** in unidades reajustables (variablen Einheitssätzen) angegeben. Dieser Satz lag im November 2009 noch bei 430,89 Pesos (Landeswährung), im Mai 2020 aber schon bei 1260,99 Pesos. Die Säulen der Wirtschaft sind Landwirtschaft, Bankwesen und Tourismus. Uruguay gehört der 1991 geschlossenen Zollunion MERCOSUR an. Ferner gehört Uruguay ua den Vereinten Nationen, dem Internationalen Währungsfonds, der Weltbank, der World Trade Organisation, der Organisation Amerikanischer Staaten und seit 2008 der Union Südamerikanischer Staaten (UNASUR) an.

Uruguay ist eine **Präsidialdemokratie** mit direkt gewähltem Präsidenten, der Staatsoberhaupt und Regierungschef ist. Er wird während des Gesetzgebungsverfahrens angehört. Er verkündet die Gesetze, kann aber die Verkündung ablehnen oder aussetzen. Das Parlament (Asamblea General) besteht aus zwei Kammern: dem Senat mit 30 Sitzen (Cámara de Senadores) und dem Repräsentantenhaus (Cámara de Representantes) mit 99 Abgeordneten. Die Verwaltungsstruktur ist zentralistisch. Die Regionalverwaltung ist 19 Departements (Departamentos) übertragen, die geringe Autonomie besitzen. Jedes Departement hat einen Leiter (Intendente) und ein Vertretungsorgan (Junta Departamental). Auf Gemeindeebene gibt es ebenfalls einen Intendente (Bürgermeister) und eine Junta (Junta Local, dh Gemeinderat).

Die heutige **Staatsverfassung** stammt vom 24.8.1966, ihre letzte Änderung von 2004¹. Die Verfassung ist die ranghöchste Rechtsnorm. Ihr folgen im Rang das Gesetz

¹ Vgl *Correa Freitas*, Derecho constitucional contemporáneo, FCU, Montevideo 2016.

(ley) und die Verordnung (decreto). Art 1 Abs 2 und 3 CC bestimmen, dass **Gesetze** nur gelten, wenn sie verkündet sind und diese Verkündung zur Kenntnis genommen werden kann; dies ist hiernach im ganzen Land zehn Tage nach der Verkündung in der Hauptstadt der Fall. Viele Gesetze enthalten daher keine Bestimmung über ihr Inkrafttreten. Sie treten dann gemäß dieser Regelung zehn Tage nach der Verkündung im Amtsblatt von Uruguay in Kraft. Ein solches wurde erstmals 1881 eingerichtet, bald danach aber wieder eingestellt. 1905 wurde es neu begründet. Seitdem werden durchgehend alle wichtigen Amtstexte verkündet.

Die Allgemeine Prozessordnung² regelt die Verfahren aller **Gerichtsbarkeiten** mit Ausnahme des Strafverfahrens, das durch den Código del Proceso Penal vom 28.8.2006 geregelt wird. Die ordentliche Gerichtsbarkeit wird durch die Friedensgerichte (Juzgados de Paz), die mit Berufsrichtern (Jueces Letrados) besetzten Landgerichte (Juzgados Letrados de la Instancia), die Appellationsgerichte (Tribunales de Apelaciones) und den Obersten Gerichtshof (Suprema Corte de Justicia) ausgeübt. Für mittellose Parteien gibt es nur insoweit Armenrecht, als Gerichtsgebühren auf Antrag vom Gericht erlassen werden können. Ein Mahnverfahren besteht nicht, jedoch gibt es einen Urkundenprozess. Die grundlegenden Bestimmungen über die freiwillige Gerichtsbarkeit enthalten die Art 402 ff CGP. Vor streitigen Prozessen ist ein Schlichtungsverfahren durchzuführen. Grundsätzlich besteht bei allen Gerichten Anwaltszwang, wobei in der Regel nur Abogados postulionsfähig sind, Procuradores nur ausnahmsweise. Kein Anwaltszwang besteht am Friedensgericht bei kleinen Streitwerten und am Juzgado Letrado, wenn es am Gerichtssitz weniger als drei Abogados gibt. Ausländisches Recht müssen uruguayische Gerichte von Amts wegen ermitteln; aber die Parteien können zur Wirksamkeit und zum Inhalt ausländischen Rechts Beweise vorlegen (Art 525 Abs 3 CGP). Regeln über öffentliche Urkunden, ihre Abschriften und ihre Beweiskraft enthält das Zivilgesetzbuch (Art 1591–1593). Ferner bestimmt Art 72 CGP, dass im Ausland errichtete öffentliche Urkunden, vorbehaltlich anderer Regelungen in völkerrechtlichen Verträgen, legalisiert und gegebenenfalls übersetzt sein müssen. In Uruguay anerkannt werden nur Übersetzungen, die von uruguayischen Übersetzern oder Konsulaten angefertigt worden sind. Was Kosten betrifft, so wird in der Allgemeinen Prozessordnung zwischen »costos« (Rechtsanwaltsgebühren) und »costas« (Gerichtskosten) unterschieden.

Für Berufungen sind die Appellationsgerichte zuständig. Gegen deren Urteile und gegen nicht berufungsfähige Urteile der Juzgados Letrados kann Revision zum Obersten Gerichtshof eingelegt werden. Ein eigenes Verfassungsgericht ist nicht vorhanden. Der Oberste Gerichtshof kann aber Gesetze und Verordnungen der Departements für verfassungswidrig und die von den verfassungswidrigen Normen betroffenen Bestimmungen für unanwendbar erklären. Neben den ordentlichen Gerichten gibt es ua auch Verwaltungsgerichte (Tribunales de lo Contencioso-Administrativo). Die Gerichtssprache ist Spanisch (castellano), wie auch die sonstige **Amtssprache**.

² Código General del Proceso, G Nr 15982 v 18.10.1988, DO Nr 22743 v 14.11.1988; iK 21.7.1989; idF späterer ÄndG.

II. Staatsangehörigkeitsrecht

A. Einführung

Das uruguayische Staatsangehörigkeitsrecht unterscheidet neben der »nacionalidad« zwischen »ciudadanos naturales« (Staatsbürger durch Geburt, vgl Art 74 Const) und »ciudadanos legales« (Staatsbürger kraft Gesetzes, also durch Einbürgerung, vgl Art 75 Const). Bei letzteren war es lange zweifelhaft, ob sie überhaupt Staatsangehörige im völkerrechtlichen Sinne waren¹. Diese Zweifel bestehen aber nicht mehr.

Der **Erwerb** der Staatsangehörigkeit ist bei den beiden erwähnten Personengruppen unterschiedlich. Die Rechtsstellung der Staatsangehörigen **durch Geburt** wird in Art 74 Const und im Gesetz vom 13.4.1989 (unten II B 2) geregelt. Hiernach erwerben die uruguayische Staatsangehörigkeit sowohl diejenigen, die in Uruguay geboren werden (ius soli), als auch diejenigen, die im Ausland geboren werden und einen uruguayischen Vater oder eine uruguayische Mutter haben, vorausgesetzt, dass sie sich in Uruguay niederlassen und ihre Eintragung ins Bürgerregister betreiben. Die Erstreckung der Staatsangehörigkeit durch Geburt endet seit dem 13.1.2016 nicht mehr mit der zweiten Auslands- generation. Vielmehr gelten nun auch die im Ausland geborenen Enkel der in Uruguay Geborenen als gebürtige Staatsbürger (Art 3 StAG). Die Staatsbürger **kraft Gesetzes** erwerben die uruguayische Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung, auf die drei Gruppen von Bürgern einen Rechtsanspruch haben: Zunächst die in Uruguay seit mindestens drei Jahren fest etablierten Familiengründer (Art 75 lit A Const), dann die seit mindestens fünf Jahren fest etablierten Einzelpersonen (Art 75 lit B Const) und schließlich diejenigen, denen die Staatsangehörigkeit wegen besonderer Verdienste verliehen wird (Art 75 lit C Const). Die ersten beiden dieser Gruppen haben allerdings in den ersten drei Jahren ihrer uruguayischen Staatsangehörigkeit eine schwächere Rechtsstellung als die dritte Gruppe: Sie werden erst nach Ablauf von drei Jahren Inländern völlig gleichgestellt (Art 75 vorletzter Absatz, Art 76 Const). Der Verzicht auf die vorhandene Staatsangehörigkeit wird in der Verfassung nicht gefordert, ist also wohl nicht Voraussetzung der Einbürgerung. Erleichterte Einbürgerungsvoraussetzungen schuf das Gesetz Nr 16340 vom 23.12.1992 für Rentner und Pensionisten.

Auch der **Verlust** der Staatsangehörigkeit ist bei Staatsangehörigen durch Geburt anders geregelt als bei Staatsbürgern kraft Gesetzes: Letztere verlieren die Staatsangehörigkeit bei anderweitiger Einbürgerung (Art 81 Abs 2 Const). Erstere verlieren hierdurch ihre Staatsangehörigkeit nicht, können aber die Staatsbürgerschaftsrechte nicht ausüben, wenn sie sich im Ausland niederlassen; sie brauchen sich jedoch nur in Uruguay wieder niederzulassen und ins Bürgerregister eintragen zu lassen, um die vollen Staatsbürgerschaftsrechte wieder ausüben zu können. Hier wird übrigens der Unterschied zwischen ciudadanía (Staatsbürgerschaft) und nacionalidad (Staatsangehörigkeit) deutlich. Erstere ist im Wesentlichen das Innehaben von staatsbürgerschaftlichen Rechten und Pflichten (das im Verhältnis zu anderen Staaten nicht im Vordergrund

¹ Dazu *Correa Freitas*, Nacionalidad y ciudadanía en el régimen constitucional uruguayo, Revista La Justicia Uruguayo 1984 (Bd 89), Doctrina S 11–13. Zur Unterschei-

dung in »ciudadanía« u »nacionalidad« s unten II B 1 Fn zu Art 73 Const.